

Wichtige Hinweise zur Corona-Verordnung

Einreise-Quarantäne:

Ein Corona-Test für Reiserückkehrer aus Corona-Risikogebieten ist verpflichtend.

Für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet besteht grundsätzlich eine Quarantänepflicht!

Reiserückkehrer, die aus einem Risikogebiet wieder nach Deutschland eingereist sind, müssen sich bei der Ortspolizeibehörde / Gemeindeverwaltung melden!

Was beinhalten die Regeln der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne?

Durch die CoronaVO EQ wird sichergestellt, dass durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und ggf. - wie zu Beginn der Pandemie - neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen. Vor diesem Hintergrund ist eine 14-tägige Anpassungsphase durch häusliche Quarantäne für einen Teil der Einreisenden erforderlich, um die in Deutschland bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus nicht zu gefährden. Gleichzeitig soll das wirtschaftliche und soziale Leben grenzüberschreitend aufrechterhalten werden, soweit das in der jetzigen Pandemie-Situation verantwortbar ist.

Personen, die von der Quarantäneregelung erfasst werden, müssen sich daher grundsätzlich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft begeben und dürfen diese 14 Tage nicht verlassen. Sie müssen sich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) melden.

Wer ist von der Quarantäneregelung betroffen?

Die Pflicht, sich in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern, betrifft Einreisende aus einem Risikogebiet. Solche Gebiete sind Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik, für die ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet nimmt das Ministerium für Soziales und Integration vor. Berücksichtigt werden dabei veröffentlichte Informationen des Robert Koch-Instituts. Die Liste der Risikogebiete wird laufend aktualisiert und auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de).

Derzeit gelten beispielsweise unter anderem Ägypten, Albanien, Bosnien und Herzegovina, Montenegro, Serbien und die Türkei als Risikogebiete. Es muss jedoch laufend mit tagesaktuellen Änderungen der Einstufung der Risikogebiete gerechnet werden!

Bitte informieren Sie sich regelmäßig!

Einreisende sollten sich vor einem Grenzübertritt gründlich informieren. Bei Einreise aus einem solchen Risikogebiet hat man sich grundsätzlich in häusliche Quarantäne zu begeben, sofern keine Ausnahmen greifen, die in § 2 CoronaVO EQ geregelt sind.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht gelten beispielsweise für Grenzpendler und Personen, die im grenzüberschreitenden Personen- Waren- und Güterverkehr tätig sind, ebenso Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, unabhängig vom Grund der Reise.

In begründeten Einzelfällen, die den oben beschriebenen Ausnahmefällen vergleichbar sind, kann die zuständige Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne erteilen. Beispielfhaft kann Personen innerhalb der 14 Tage gestattet werden, ausnahmsweise ihren Aufenthaltsort zur Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu verlassen, die niemand anderes für sie erledigen kann.

Außerdem sind Personen, die negativ auf Corona getestet sind, von der Pflicht zum 14-tägigen Verbleib an ihrem Aufenthaltsort befreit.

Das Testergebnis darf bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Unterbringung geschehen. Als Ort der Unterbringung wird grundsätzlich die eigene Häuslichkeit oder Unterkunft verstanden, in welche sich die betroffene Person in Quarantäne begeben hat. Sofern diese jedoch zum Aufsuchen des nächstgelegenen Testzentrums oder der nächstgelegenen Schwerpunktpraxis zur Testdurchführung verlassen werden muss, ist dies vom Sinn und Zweck der Regelung her zulässig. Davon unabhängig sind entsprechende Schutzmaßnahmen beim Aufsuchen eines Testzentrums oder einer Schwerpunktpraxis stets einzuhalten. Insbesondere sollte auf die Nutzung des ÖPNV verzichtet werden.

Den Text der aktuellen Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne finden Sie auch unter www.engstingen.de.

Änderungen der Corona-Verordnung zum 06. August 2020

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung vom 1. Juli 2020 erstmals geändert. Die Geltungsdauer der Verordnung wird verlängert, die Regelung zur Maskenpflicht an Schulen wird ergänzt. Zudem erfolgen einzelne Korrekturen zur Klarstellung und Beseitigung bestehender Regelungslücken.

Die Geltungsdauer der Corona-Verordnung wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Damit erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen rechtzeitig die notwendige Planungs- und Regelungssicherheit, da die meisten Regelungen der Corona-Verordnung zum 31. August 2020 – und damit während der Sommerferien – außer Kraft getreten wären. Gleichzeitig erfolgen an einzelnen

Stellen Korrekturen, die vor allem der Klarstellung und Beseitigung bestehender Regelungslücken dienen.

Wesentliche Änderungen

Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend aufgelistet:

• Geltungsdauer

- Die Geltungsdauer der Corona-Verordnung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

• Mund-Nasen-Bedeckung

- Ab 14. September 2020 muss an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. Die Maskenpflicht an Schulen gilt nicht innerhalb der Unterrichtsräume, in zugehörigen Sportanlagen bzw. Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.
- Auf allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, muss künftig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

• Datenverarbeitung

- Die Alternativmöglichkeit zur Angabe einer E-Mail-Adresse bei der Datenerhebung wird gestrichen, da die Datenverarbeitung mittels E-Mail – insbesondere etwa die Kontaktaufnahme durch Gesundheitsbehörden – häufig nicht den Anforderungen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entsprechen.
- Bei Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten entfällt die Pflicht zur Datenerhebung.
- In Betriebskantinen muss nur bei externen Gästen eine Datenverarbeitung erfolgen.

Weitere, aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus finden Sie auch unter www.baden-wuerttemberg.de